

Bekanntgabe der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Badenova Netze GmbH hat eine wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau der Brunnen K2 neu und K5 neu sowie zum Rückbau des Altbrunnens K2-alt der Wassergewinnungsanlage (WGA) Ebnet beantragt.

Das Vorhaben umfasst:

- Die Errichtung von zwei neuen Brunnen im direkten Umfeld der Altbrunnen sowie Rückbau des Brunnens K2 alt.
- Eine temporäre nicht zu Trinkwasserzwecken genutzte Entnahme von Grundwasser von insgesamt rund 43.200 m³ und Einleitung des gehobenen Wassers in den Altbrunnen K2-alt sowie Versickerung auf benachbarten Freiflächen während der Bauzeit.
- Die Anzeige der Änderung der WGA Ebnet nach § 18 Wassergesetz BW.

Die Badenova Netze GmbH betreibt in der WGA Ebnet Horizontal - und Vertikalfilterbrunnen zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Freiburg.

Für die Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung der Stadt Freiburg wurde mit Bescheid vom 07.04.1986 eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, welche eine Wasserentnahme bis zu 463 l /s, 40.000 m³/d bzw. 12 Mio. m³/a zulässt. Diese Erlaubnis ist weiter gültig und soll nicht verändert werden.

Der aktuell vorliegende Antrag bezieht sich daher ausschließlich auf die Neuerrichtung von zwei Brunnen sowie die bauzeitbedingte Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den Altbrunnen bzw. Versickerung.

Die Brunnenbohrungen fallen unter Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer **allgemeinen Vorprüfung** festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die temporäre Grundwasserentnahme während der Bauzeit ist eine UVP-Vorprüfung nicht erforderlich, da in Anlehnung an die Stellungnahmen der Fachbehörden, durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass der Neubau der beiden Brunnen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ und innerhalb des FFH-Gebietes „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe der Brunnen bzw. im Bereich der Zufahrten sowie am Standort K5 alt und K5 neu nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope und in räumlicher Nähe zum K2 neu ein als Naturdenkmal ausgewiesener Baum (Stieleiche).

Den Antragsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine Natura-2000-Vorprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine UVP-Vorprüfung sowie eine Auswirkungsprognose für das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ des Büros faktorgrün beigefügt. Das Büro faktorgrün beurteilt die sich durch das Vorhaben ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als unerheblich. Mit dem Eintreten von erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

Die beiden neuen Brunnen sollen im Bereich zweier bestehender Brunnen (K2 alt und K5 alt) errichtet werden. Für das Vorhaben wird eine Fläche von rund 186 m² dauerhaft neu versiegelt (Voll- und Teilversiegelungen). Für den Rückbau des Brunnens K2 alt müssen zudem voraussichtlich sechs Bäume in einer Baumgruppe gefällt werden. Die wesentliche Wirkung der beiden Tiefbohrungen besteht in dem bauzeitlichen Eingriff in den Grundwasserkörper. Längerfristige Wirkungen der Bohrung sind nicht zu erwarten.

Für die Gehölzbiotope im Untersuchungsbereich können erhebliche Auswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei den betroffenen, ebenfalls als Biotop besonders geschützten Magerwiesenbereichen am Standort K5 handelt es sich um eine FFH-Mähwiese in C-Qualität. Die in Anspruch genommene Fläche wird mit einem mageren Substrat mit geeignetem Saatgut wiederhergestellt. Hierbei werden gezielt wertgebende Arten berücksichtigt, so dass mit einer Qualitätsverbesserung der Fläche zu rechnen ist. Für den verbleibenden Flächenverlust im Umfang von rund 126 m² wird ein gleichartiger Ausgleich im Verhältnis 1:1 in räumlicher Nähe erbracht.

Im Rahmen der Brunnenentwicklung und der Spülungen am Brunnen K5 neu ist die Versickerung von gefördertem Grundwasser u.a. auf einer FFH-Mähwiese vorgesehen. Das anfallende Wasser soll jedoch zuerst auf einer zweiten, nördlichen Wiesenfläche (keine FFH-Mähwiese) versickert werden und erst nach Rückgang der Trübung auf die Mähwiese geleitet werden. Auf diese Weise kann ein möglicher Eintrag von Feinmaterial vermieden werden.

Die als Naturdenkmal geschützten Bäume werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet innerhalb der Fassungsbereiche stattfinden, sind alle erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz zu berücksichtigen. Dies ist auch im Anliegen der Badenova Netze GmbH als Wasserversorger.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 5 UVPG.

Zu den eingereichten Unterlagen haben wir unter anderem die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald beteiligt. Die Einschätzung der Planer wird von den beteiligten Stellen geteilt.

Das Regierungspräsidium stellt daher fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben** besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 24.02.2026

Regierungspräsidium Freiburg